

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	12 / LP 26-31 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/01.111.10.20.01	Erlensee, den 10.04.2026
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters sowie einer ersten und einer zweiten Stellvertretung für die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
--------	--

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	23.04.2026	12. Punkt der Tagesordnung

Produkt:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Für die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wird

Herr Stefan ERB

als Vertreter gewählt.

Es wird sodann eine erste und eine zweite Stellvertretung gewählt.

Begründung:

Nach § 11 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wählen die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit ihrer Vertretungskörperschaft eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, eine Stellvertretung und eine weitere Stellvertretung in die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Wählbar sind Mitglieder ihrer Organe.

Der Vertreter sowie die beiden Stellvertreter werden gemäß § 55 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Als Vertreter und Stellvertreter können Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats vorgeschlagen werden.

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der Stimmen abgegeben wurde. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält (§ 55 Abs. 5 HGO).

Es wird vorgeschlagen, den Bürgermeister als Vertreter für die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zu wählen.

Um bei Abwesenheit des Vertreters eine kontinuierliche Beratung in den Fraktionssitzungen und Sitzungen der Verbandskammer zu gewährleisten, empfiehlt es sich, dass die Stellvertretungen der gleichen Fraktion wie die des Vertreters angehören.

Bei für die Stadt Erlensee unmittelbar relevanten Beratungsgegenständen ist zudem der jeweils für die Stadt Anwesende ohnehin an die hiesigen Beschlusslagen gebunden.